



## GESCHÄFTSORDNUNG

### für den Vorstand der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft e. V. (DWhG) gemäß § 9a Absatz 5 und § 11 Absatz 10 der Vereinssatzung

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind gemäß § 9a Absatz 1 grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Folgende Ausnahmen wurden beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.9.2007:

- Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 100,- Euro, das sind 1.200,- Euro/Jahr, für die Führung der Kassengeschäfte an den/die Kassierer/in,
- Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 150,- Euro, das sind 1.800,- Euro/Jahr, für die Geschäftsführung an das geschäftsführende Vorstandsmitglied,

vom Vorstand am 17.1.2015:

- Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 100,- €, das sind 1.200,- €/Jahr, für die Betreuung des Internetauftritts des Vereins.

2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit einem minimalen Aufwand zu führen.
3. Die Geschäfte sind unter weitgehender Nutzung der elektronischen Medien abzuwickeln. Die dabei anfallenden Kosten können den Vorstandsmitgliedern gemäß § 9a der Satzung auf Nachweis erstattet werden.
4. Der Vorstand kommt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen über Fragen des Vereins an einem Ort zusammen, der möglichst zentral für die Mitglieder liegt sowie eine An- und Abreise am gleichen Tag ermöglicht. Die Reisekosten werden erstattet.
5. Die Aufgabenbereiche des Vorstandes gemäß § 11 Absatz 4 der Vereinssatzung werden unter seinen Mitgliedern aufgeteilt. Die Vorstandsmitglieder handeln in den von ihnen übernommenen Aufgabenbereichen selbstständig und eigenverantwortlich. Sie informieren sich gegenseitig oder über den Vorsitzenden. Vertretungen werden untereinander vereinbart.
6. Die Vorstandsmitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes der Unterstützung durch andere Personen, insbesondere Vereinsmitglieder, bedienen (Zuarbeit). Die Zuarbeit bezieht sich beispielsweise auf die Beschaffung von Daten, Literatur, Informationen und Unterlagen zur Behandlung und Klärung spezieller Fragen durch DWhG-Mitglieder und andere Personen, die auf den betreffenden Gebieten über besondere Kenntnisse sowie Erfahrungen verfügen und Zugang zu entsprechenden Quellen besitzen. Zuarbeiter/innen für Aufgaben des Vereins können gemäß § 9a der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes eine Vergütung erhalten, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
7. Die gemäß § 12 der Satzung bei Bedarf vom Vorstand einzusetzenden Arbeitsgruppen dienen beispielsweise der Vorbereitung und Lösung von speziellen Fragen und Aufgaben. Anstelle von Arbeitsgruppen können hierzu auch Beiräte mit beratenden Aufgaben aus DWhG-Mitgliedern und anderen Personen gebildet werden, in denen Mitglieder des Vorstandes mitwirken können und deren Arbeit unterstützen.
8. Beauftragte werden vom Vorstand kurz- oder längerfristig mit der Übernahme und Erfüllung bestimmter Aufgaben betraut.

9. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in anderen Institutionen und Vereinigungen tätig sein, die dem Zweck oder den Interessen der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft e.V. entgegenstehen können.
10. Der/die Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen und die übrigen Mitglieder des Vorstandes informieren sich zwischen den Vorstandssitzungen über den Verein betreffende wesentliche Angelegenheiten.
11. Der Vorstand bevollmächtigt den Vorsitzenden gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 1 der Vereinssatzung zur Aufnahme neuer Mitglieder. In Zweifelsfällen ist der Vorstand vorher zu hören.  
Der Vorsitzende hat den Vorstand vierteljährlich über den Stand der Aufnahme neuer Mitglieder zu informieren.

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft e.V. (DWhG) wurde auf der Gründungsversammlung am 19. Januar 2002 in Mainz genehmigt, auf der 1. Mitgliederversammlung am 3. Mai 2002 in Freiberg/Sachsen um Ziffer 9, auf der 7. Mitgliederversammlung am 16. September 2007 in Mainz unter Ziffer 1 Satz 2, auf der 8. Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2008 in Öhringen unter Nr. 6 bis 8 ergänzt bzw. erweitert und auf der 15. Mitgliederversammlung am 19. Juni 2015 in Waren (Müritz) wurde Nr. 1 neu gefasst und Nr. 3 geändert (Neufassung vom 19. Juni 2015).